

Feststellungsvermerk

Aufgrund des § 5 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBGe) in der Fassung vom 09.06.1989 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 786, 800) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Karben am 15.12.2023 folgenden Beschluss über den Wirtschaftsplan der Stadtwerke Karben für das Wirtschaftsjahr 2024 gefasst:

§ 1

Nach dem Erfolgsplan werden

- | | |
|--------------------------|-----------------|
| - die Erträge mit | 10.753.285 Euro |
| - der Ausgabenbedarf mit | 10.875.405 Euro |

festgesetzt.

§ 2

Im Vermögensplan werden

- | | |
|--------------------------|----------------|
| - die Deckungsmittel von | 3.111.000 Euro |
| - der Ausgabenbedarf von | 3.111.000 Euro |

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Darlehen, der zur Finanzierung von Ausgaben nach dem Vermögensplan erforderlich ist, wird auf 966.000 € festgesetzt.

§ 4

Verpflichtungsermächtigung werden nicht festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Betriebsmittelkredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 300.000 Euro festgesetzt.

§ 6

Es gilt die von der Stadtverordnetenversammlung am 15.12.2023 beschlossene Stellenübersicht.

Karben, den 15.12.2023

DER MAGISTRAT DER STADT KARBEN

Rahn, Bürgermeister